

# **Weiterbildungsveranstaltung des AAV: 21. März 2018**

**«Die Substantiierungspflicht im Zivilprozess – ein  
nimmersattes Ungeheuer?»**

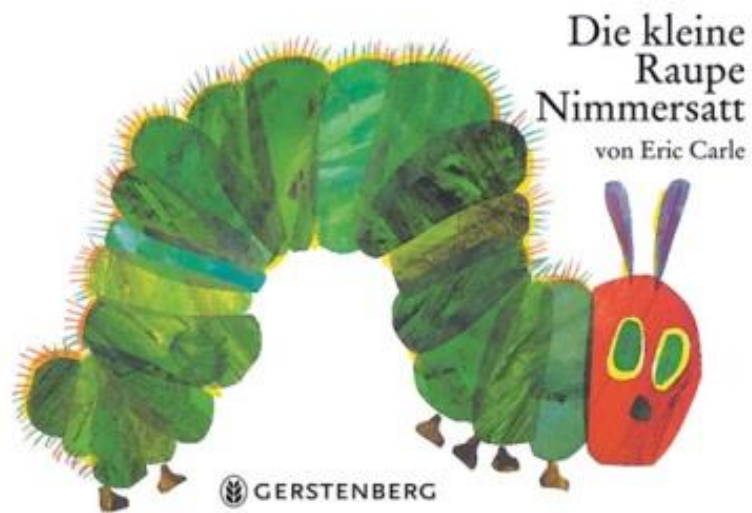
**Dr. Meinrad Vetter**

**Vizepräsident des Handelsgerichts des Kantons Aargau**

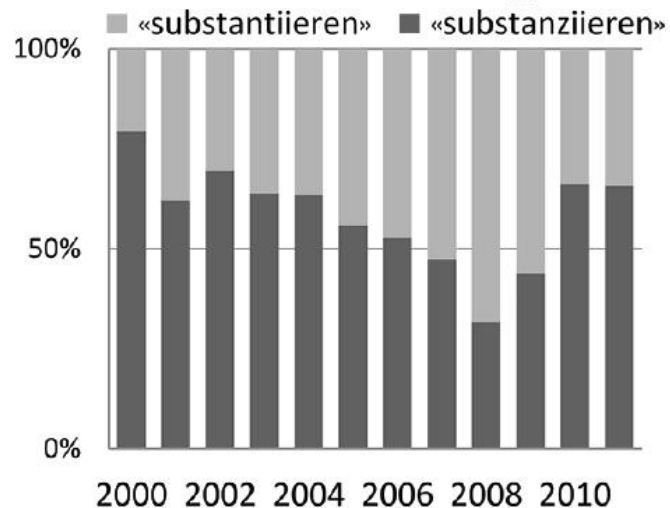
# Übersicht

- I. Einleitung
- II. Zweck der Substantiierung
- III. Verhandlungsmaxime / Beweisgegenstand
- IV. Behauptungslast
- V. Bestreitungslast
- VI. Substantiierungslast
- VII. Praxisbeispiele
- VIII. Richterliche Fragepflicht / Substantiierungshinweise
- IX. Praktische Empfehlungen

# I. Einleitung (1 / 2)



## Wie schreibt man das eigentlich?



*Schreibweise von «substanziieren» in Bundesgerichtsurteilen seit 2000*

Mark Schweizer, Substanziieren – wozu?, SJZ 2012, S. 559

# I. Einleitung (2 / 2)

- **Definition der Substantiierung:**

«Tatsachenbehauptungen müssen dabei so konkret formuliert sein, dass ein substanziiertes Bestreiten möglich ist oder der Gegenbeweis angetreten werden kann.» BGE 127 III 365 E. 2b

- **Keine Pflicht, sondern Obliegenheit**

- **Beschränkung meiner Ausführungen auf ordentliches erstinstanzliches Verfahren**

## II. Zwecke der Substantiierung

### Behauptungen

- Ermöglichung des Beweisverfahrens
- Wahrung der Verteidigungsrechte des Beklagten
- Verhinderung des Ausforschungsbeweises
- Plausibilitätsprüfung des Sachvortrags

### Bestreitungen

- Verschlankung des Beweisverfahrens
- Ausgleich eines Informationsgefälles
- Plausibilitätsprüfung des Sachvortrags

## III. Verhandlungsmaxime / Beweisgegenstand

- **Art. 55 Abs. 1 ZPO:**

«Die Parteien haben dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und die Beweismittel anzugeben.»

- Stoffsammlung liegt in der alleinigen Verantwortung der Parteien
- Nicht behauptete Tatsachen werden nicht berücksichtigt
- Findung der sog. «relativen Wahrheit»

- **Beweisgegenstand (Art. 150 Abs. 1 ZPO)**

«Gegenstand des Beweises sind rechtserhebliche, streitige Tatsachen.»

 **Ohne Substantiierung, kein Beweis!**

## IV. Behauptungslast (1 / 2)

- **Art. 221 Abs. 1 lit. d ZPO:**  
«Die Klage enthält die Tatsachenbehauptungen.»
- **Umfang der erforderlichen Behauptungen ergibt sich aus dem materiellen Recht**
- **Behauptungslast folgt grundsätzlich der Beweislastverteilung von Art. 8 ZGB:**  
«Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet.»
- **Beweisverfügung gemäss Art. 154 ZPO:**  
Festlegen der Haupt- und Gegenbeweisführungslast



## IV. Behauptungslast (2 / 2)

- **Schlüssige Sachverhaltsdarstellung**
  - bei Unterstellung, der Tatsachenvortrag sei wahr, Schluss auf die begehrte Rechtsfolge möglich
  - Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit der Behauptungen
  - Nennung der Tatsachen in allgemeiner Weise genügt
  - Kontumazurteil (vgl. Art. 223 Abs. 2 ZPO)
- **(Keine) Pauschalverweise**
  - Behauptungen gehören grundsätzlich in die Rechtsschriften
  - Konkreter Verweis auf spezifisches Aktenstück (vgl. Art. 180 Abs. 2 ZPO)
- **Prinzip der sog. Beweismittelverbindung**



## V. Bestreitungslast (1 / 2)

- **Art. 222 Abs. 2 Satz 2 ZPO:**

«Die beklagte Partei hat darzulegen, welche Tatsachenbehauptungen der klagenden Partei im Einzelnen anerkannt oder bestritten werden.»

- **Nicht bestrittene Tatsachen gelten als zugestanden**

- **Keine Globalbestreitung:**

~~«Sämtliche Ausführungen des Klägers werden bestritten, soweit sie im Nachfolgenden nicht ausdrücklich als zutreffend anerkannt werden.»~~

- **Der Grad der Substantiierung einer Behauptung beeinflusst den erforderlichen Grad der Substantiierung einer Bestreitung**

## V. Bestreitungslast (2 / 2)

- **Anforderungen an die Bestreitung sind tiefer als an die Behauptung:**
  - Bestreitungen sind so konkret zu halten, dass sich bestimmen lässt, welche einzelnen Behauptungen des Klägers damit bestritten werden
  - Kein begründetes Bestreiten erforderlich, ausser bei Beweisnot der beweisbelasteten Partei und gleichzeitiger Beweisnähe der bestreitenden Partei
- **Praxisempfehlung: Antwort auf jeden Absatz der Klage**



## VI. Substantiierungslast (1 / 4)

- **Keine Bestreitung der schlüssigen Tatsachendarstellung**  
→ Gutheissung der Klage
- **Bestreitung der schlüssigen Tatsachendarstellung**  
→ Substantiierung der bestrittenen Tatsachen
- **Detaillierungsgrad**
  - Anwendbare Rechtsnormen
  - Bestreitungen der Beklagten



## VI. Substantiierungslast (2 / 4)

**Zwei Beispiele (BK ZPO I-HURNI, 2012, Art. 55 N. 26 f.):**

### Beispiel 1:

- Besteller behauptet in der Klage, die am Bau beteiligten Unternehmer seien sofort benachrichtigt worden
- Unternehmer bestreiten in der Klageantwort die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge

### **Substantiierungslast des Bestellers:**

Behauptungen, zu welchem Zeitpunkt er den Mangel entdeckte sowie wann und wie er die Unternehmer benachrichtigt hatte.

## VI. Substantiierungslast (3 / 4)

**Zwei Beispiele (BK ZPO I-HURNI, 2012, Art. 55 N. 26 f.):**

### Beispiel 2:

- Besteller behauptet in der Klage, es sei eine mangelhafte Arbeit abgeliefert worden und es seien für die Ersatzvornahme durch einen anderen Unternehmer Kosten von Fr. 200'000.00 entstanden.
- Unternehmer bestreiten in der Klageantwort diese Behauptung



## VI. Substantiierungslast (4 / 4)

**Zwei Beispiele (BK ZPO I-HURNI, 2012, Art. 55 N. 26 f.):**

### Beispiel 2:

#### **Substantiierungslast des Bestellers:**

- dass die Parteien einen Vertrag abgeschlossen haben,
- dass sich die Unternehmer darin zu den Leistungen a, b, c, d, verpflichtet haben,
- dass die Leistungen a, b, c, d, mangelhaft erbracht worden seien,
- dass der Besteller die (einzelnen) Mängel fristgerecht gerügt habe,
- dass die Voraussetzungen der Ersatzvornahme durch einen Dritten gegeben seien,
- dass dieser Dritte die Mängel zu Konkurrenzpreisen für Fr. E, F, G, und H, insgesamt für Fr. 200'000.– behoben habe.

## VII. Praxisbeispiele (1 / 2)

### **BGer 4A\_261/2017 vom 30. Oktober 2017**

- Behaupteter, jedoch mit Nichtwissen bestrittener Totalschaden von Schokolade
- Substantiierungslast der Klägerin, aus welchen Gründen die teilweise Beschädigung der Ware die Verkehrsfähigkeit der ganzen Ladung ausschloss und damit einem wirtschaftlichen Totalschaden gleichkam
- Blosser Verweis auf ein Gutachten reichte dafür nicht aus, unabhängig davon, ob es sich um ein Parteigutachten handelte



## VII. Praxisbeispiele (2 / 2)

### **BGer 4A\_299/2015 vom 2. Februar 2016, E. 2 (nicht publ. in BGE 142 III 84)**

- Schadenersatzansprüche infolge fahrlässiger Zertifizierung aufgrund nicht substantiiertem Schaden abgewiesen
- Hinweis, die Errechnung des Schadens ergebe sich aus den vom Verhöramt erstellten Listen sowie die Einreichung dieser Listen mit allen Seiten zur Nachrechnung genügt den Anforderungen an eine genügende Substantiierung nicht (blosse Verweise auf die Akten sind unbeachtlich)
- Bestreitungen müssen nicht begründet werden
- Auch eine Schadensschätzung gemäss Art. 42 Abs. 2 OR bedarf substantiiertes Behauptungen



## VII. Richterliche Fragepflicht / Substantiierungshinweise (1 / 2)


- **Art. 56 ZPO:**

«Ist das Vorbringen einer Partei unklar, widersprüchlich, unbestimmt oder offensichtlich unvollständig, so gibt ihr das Gericht durch entsprechende Fragen Gelegenheit zur Klarstellung und Ergänzung.»

- **Anwaltlich vertretene Parteien (BGer 4A\_628/2016 vom 20. Dezember 2016)**

- Hier hat die richterliche Fragepflicht nur eine sehr eingeschränkte Tragweite
- Es ist nicht Sache des Gerichts, im Rahmen der gerichtlichen Fragepflicht prozessuale Nachlässigkeiten der Parteien auszugleichen

## VII. Richterliche Fragepflicht / Substantiierungshinweise (2 / 2)

-  Bei anwaltlich vertretenen Parteien gibt es grundsätzlich keine offiziellen Substantiierungshinweise
- **Tipp: Anlässlich der Vermittlungsverhandlung abgegebene Substantiierungshinweise beachten und erst nehmen!**

## IX. Praktische Empfehlungen

- **Grundsatz: Substantiieren schadet nie!**
- **Kläger:**
  - Schlüssiger Tatsachenvortrag in der Klage
  - Wenn Bestreitungen in der Klageantwort: Substantiierte Behauptungen in der Replik
- **Beklagte:**
  - Einzelbestreitungen, d.h. Antwort auf jeden Absatz der Klage
- **Anlässlich der Vermittlungsverhandlung abgegebene Substantiierungshinweise beachten und ernst nehmen!**

# Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



**Dr. Meinrad Vetter**

**Vizepräsident des Handelsgerichts des Kantons Aargau**